

Leitlinie für Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart

Stand: 01.10.2015

STUTTGART



VON DER IDEE ZUR UMSETZUNG

Die Landeshauptstadt Stuttgart führt seit vielen Jahren zahlreiche Vorhaben unter Beteiligung der Einwohnerschaft durch. Um ein einheitliches Vorgehen der Verwaltung bei Bürgerbeteiligungsverfahren zu gewährleisten, wurde die Verwaltung mit dem Antrag 68/2013 durch die Gemeinderatsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN beauftragt, einen Vorschlag für Standards und Spielregeln der Bürgerbeteiligung und deren Verankerung in der Landeshauptstadt zu entwickeln.

Eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe arbeitete daraufhin den Grundsatzbeschluss zum Thema Bürgerbeteiligung, die Gemeinderatsdrucksache (GRDRs) 1029/2013, aus. Diese wurde am 04.12.2013 vom Gemeinderat beschlossen und gab den Startschuss für die Verwaltung, eine verbindliche Regelung zu Prozess- und Standardabläufen von Bürgerbeteiligung für die Landeshauptstadt Stuttgart zu erarbeiten. Ausgangspunkt dieses Auftrags war die Überzeugung, dass städtische Vorhaben durch Beteiligung an Qualität und Nachhaltigkeit gewinnen. Der direkte Dialog mit den Einwohnerinnen und Einwohnern soll sowohl gemeinsame Verantwortung und Identität zwischen allen Akteuren stiften als auch dem Wohl der Stadtgesellschaft dienen.

Das Ergebnis der mehrstufigen Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Einwohnerschaft ist die vorliegende „Leitlinie für Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart“. Mit dieser Leitlinie sollen die bereits bestehenden Beteiligungsverfahren ergänzt und zusammengeführt sowie alltagstaugliche Vorgaben und Standards für künftige Beteiligungsprozesse entwickelt werden.

Die Leitlinie bildet die Grundlage für freiwillig durchgeführte, sogenannte informelle Beteiligungsprozesse, und ergänzt die rechtlich verankerten, formellen Bürgerbeteiligungen an einzelnen Vorhaben der Stadt.

Im Unterschied zu informellen Beteiligungsverfahren sind die formellen Instrumente und Formate der repräsentativen Demokratie (Bürgerbegehren usw.) in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg geregelt.

Ziel der Leitlinie ist es, der Einwohnerschaft, der Politik und der Verwaltung einen verbindlichen Rahmen für Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart vorzugeben und damit der Beteiligungskultur in Stuttgart einen hohen Stellenwert zuzuordnen und sicherzustellen.

Bürgerbeteiligung ist durch Zugänglichkeit und Offenheit gekennzeichnet. Es geht hier um die Ermittlung der Wünsche, Ideen und Kenntnisse der jeweils Betroffenen und Interessierten. Als „Experten des Alltags“ sollen sich die Einwohnerinnen und Einwohner in die städtischen Vorhaben und Projekte einbringen und sie durch ihr Wissen und ihre Erfahrungen verbessern. Bei der Klärung von Zielen oder der Bearbeitung von Konflikten sind das Zuhören, der Dialog und die Dokumentation die geeigneten Mittel, um Ergebnisse zu erzielen. Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister verpflichten sich freiwillig – im Sinne einer Selbstverpflichtung –, die Ergebnisse angemessen zu würdigen und in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Zielkonflikte, die in der Bürgerbeteiligung nicht gelöst werden können, sind durch den Gemeinderat bzw. den Oberbürgermeister zu entscheiden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner Stuttgarts können durch Bürgerbeteiligungsverfahren aktiv Einfluss auf das kommunale Geschehen nehmen. Die Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsverfahrens fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess des jeweiligen Entscheidungsträgers mit ein, sind für diesen aber nicht bindend. Die Entscheidungskompetenz bei informellen Bürgerbeteiligungen verbleibt damit beim Gemeinderat bzw. in seinem Zuständigkeitsbereich beim Oberbürgermeister.

Die Vorhaben der Stadt werden in einer Vorhabenliste dargestellt und ermöglichen eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit über Maßnahmen und Projekte (siehe Kapitel 2 „Projekt- und Vorhabenliste – Die Vorhaben der Stadt auf einen Blick“).

Die Leitlinie wird stetig auf ihre praktische Anwendbarkeit hin überprüft und im Sinne konkreter Erfahrungen fortgeschrieben und weiterentwickelt.

Die erste Fassung der „Leitlinie für Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart“ wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom xx.xx.20xx beschlossen.

INHALT

1 GRUNDSÄTZLICHES ZUR BÜRGERBETEILIGUNG IN STUTT GART	6
1.1 Was verstehen wir unter Bürgerbeteiligung?	6
1.1.1 Formelle Bürgerbeteiligung.....	6
1.1.2 Informelle Bürgerbeteiligung.....	7
1.2 Wo kommt diese Leitlinie zum Einsatz?.....	9
1.3 Was gibt es bisher an Bürgerbeteiligung in Stuttgart?	11
1.4 Was wollen wir mit Bürgerbeteiligung erreichen?.....	12
1.5 Welche Kriterien legen wir für einen Beteiligungsprozess zugrunde?.....	13
1.5.1 vielfältige Zugänge für Beteiligung schaffen	13
1.5.2 Information und Transparenz.....	13
1.5.3 Klar gefasste und eindeutige Rahmenbedingungen	13
1.5.4 Offenheit	14
1.5.5 Zusammenarbeit auf Augenhöhe.....	14
1.5.6 Gemeinsame Verantwortung der Akteure.....	14
2 BÜRGERBETEILIGUNGS- UND VORHABENLISTE - DIE PROJEKTE UND VORHABEN DER STADT AUF EINEN BLICK	15
2.1 Die Bürgerbeteiligungsliste	15
2.2 Die Vorhabenliste.....	16

3	VON DER EINLEITUNG BIS ZUR AUSWERTUNG: ABLAUF VON BETEILIGUNGSVERFAHREN	17
3.1	Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens	17
3.1.1	Wer kann Bürgerbeteiligung anregen?	17
3.1.2	Wer entscheidet ob ein Bürgerbeteiligungsverfahren eingeleitet wird?	18
3.2	Vorbereitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens: Das Beteiligungskonzept	18
3.2.1	Wer erstellt das Beteiligungskonzept?	18
3.2.2	Was beinhaltet das Beteiligungskonzept?	19
3.3	Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens	21
3.3.1	Wie werden die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens festgehalten?	22
3.3.2	Was passiert bei Abweichungen vom Beteiligungskonzept?	22
3.4	Umgang mit den Ergebnissen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens.....	22
4	ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER	24
4.1	Zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung	24
4.2	Fachämter.....	24
5	ANLAGEN.....	25

1 GRUNDSÄTZLICHES ZUR BÜRGERBETEILIGUNG IN STUTTGART

1.1 WAS VERSTEHEN WIR UNTER BÜRGERBETEILIGUNG?

Bürgerbeteiligung gibt allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Stuttgart die Möglichkeit der Information, der Mitwirkung und der Mitgestaltung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen. Sie wird dabei von den betroffenen Akteuren aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung in vertrauensvoller und lösungsorientierter Kooperation umgesetzt.

Bürgerbeteiligung ergänzt und stärkt die repräsentative Demokratie auf kommunaler Ebene und trägt damit wesentlich zu einem lebendigen Miteinander in der Kommune bei. Dieses lebendige Miteinander wird auch durch die dezentral organisierten Bezirksbeiräte gewährleistet.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Arten von Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart zu unterscheiden: die formelle und die informelle Bürgerbeteiligung.

1.1.1 FORMELLE BÜRGERBETEILIGUNG

Formelle Bürgerbeteiligung heißt, dass die Bürgerbeteiligung rechtlich verankert ist. Die Einbeziehung Dritter (z. B. Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen) in behördliche Entscheidungsprozesse ist somit gesetzlich vorgeschrieben. Meist ist dabei auch festgelegt, in welcher Form die Verfahren durchgeführt werden: Das kann von einer einfachen Informationsveranstaltung bis hin zu einer Abstimmung über ein Projekt reichen.

Auf kommunaler Ebene fallen insbesondere folgende Beteiligungsmöglichkeiten unter den Begriff der formellen Bürgerbeteiligung:

- Bürgerversammlung (§ 20a GemO)
- Bürgerantrag (§ 20b GemO)
- Bürgerbegehren (§ 21 GemO)
- Bürgerentscheid (§ 21 GemO)

Bei der formellen Bürgerbeteiligung können die Bürgerinnen und Bürger damit über Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, direkten Einfluss nehmen.

1.1.2 INFORMELLE BÜRGERBETEILIGUNG

Bei der informellen Bürgerbeteiligung hat die Einwohnerschaft die Möglichkeit der Mitwirkung, ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Informelle Bürgerbeteiligungen, für die diese Leitlinie vorrangig den Rahmen vorgibt, werden daher immer freiwillig von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Sie können verschiedene kommunalpolitische Themen betreffen. Generell von der informellen Bürgerbeteiligung ausgenommene Themen sind in Kapitel 1.2 „Wo kommt diese Leitlinie zum Einsatz?“ genannt. Methoden und Umfang informeller Beteiligungsverfahren sind im Gegensatz zu formellen Beteiligungsverfahren nicht festgelegt: Sie können von Informationsveranstaltungen, über Workshops oder Planungswerkstätten bis hin zu onlinergestützten Verfahren reichen und individuell dem jeweiligen Beteiligungsprozess angepasst werden.

MITWIRKUNGSARTEN

Die Mitwirkungsarten geben an, wie und in welchem Umfang Einwohnerinnen und Einwohner an informellen Beteiligungsprozessen in Stuttgart mitwirken können.

Information

Sie beinhaltet die Informationsvermittlung und Informationsaufnahme und ist die Grundlage einer jeden Bürgerbeteiligung. Einwohnerinnen und Einwohner sollen über unterschiedliche Medien umfassend über kommunale Vorhaben und deren Auswirkungen informiert werden.

Konsultation

Sie ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern aktiv Stellung zu nehmen und ihre Meinung zu äußern. In wechselseitiger Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren sollen Ideen und Vorstellungen ausgetauscht werden und damit Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit gegeben werden, den Prozess im Vorfeld einer Entscheidung zu beeinflussen.

Kooperation

Einwohnerinnen und Einwohner haben innerhalb der Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Verfahrensebene eines Planungsprozesses Mitspracherechte. Sie können die Entwicklung von Vorhaben und die Vorbereitung der Entscheidung aktiv mitgestalten und die geplanten Maßnahmen und Projekte nachhaltig beeinflussen. Die Kooperation geht über das Beteiligungsmaß der Konsultation hinaus und ist auf die einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen Einwohnerschaft, Verwaltung und Politik ausgerichtet.

Die informelle Bürgerbeteiligung ersetzt nicht die Letztentscheidung des Gemeinderats bzw. die Letztentscheidung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters. Die Ergebnisse der informellen Bürgerbeteiligung bilden aber wichtige Impulse und Wegmarken. Sie qualifizieren die Ergebnisse und Entscheidungen des Gemeinderats bzw. Oberbürgermeisters.

Die allgemeinen Zuständigkeitsbereiche des Gemeinderats und des Oberbürgermeisters sind in § 24 GemO bzw. §§ 42 ff GemO geregelt.

In der Landeshauptstadt Stuttgart fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats im Speziellen die in den §§ 2 und 3 der Hauptsatzung genannten Aufgaben. Die Aufgaben des Oberbürgermeisters sind in § 18 Hauptsatzung geregelt.

BETEILIGUNGSTYPEN

Die Beteiligungstypen geben an, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Zweck ein Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Prozessvorbereitende Bürgerbeteiligung

Die prozessvorbereitende Bürgerbeteiligung ist ein Verfahren zur frühzeitigen Erfassung von Meinungen und Interessen vor dem Beginn eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben.

Bei diesem Typus von Bürgerbeteiligung hat die Verwaltung zwar ein Vorhaben in Aussicht, allerdings noch keine Planungen ausgearbeitet. Ziel der Beteiligung ist es, Wünsche und Meinungen der Einwohnerinnen und Einwohner einzuholen sowie deren Interessen herauszuarbeiten und unter anderem auf dieser Grundlage Planungen zu einem Vorhaben durchzuführen.

Bei diesem Typus ist zu beachten, dass bei einer Beteiligung zu einem frühen Verfahrensstadium noch wenige Rahmenentscheidungen vom Gemeinderat getroffen worden sind.

Prozessbegleitende Bürgerbeteiligung

Die prozessbegleitende Bürgerbeteiligung erfasst Meinungen und Interessen während eines Planungsprozesses zu einem Vorhaben.

Bei diesem Typus hat die Verwaltung bereits ein Grobkonzept zu einem Vorhaben erstellt. Dieses Grobkonzept bildet dann die Grundlage für eine Bürgerbeteiligung, bei der die Einwohnerinnen und Einwohner zu dieser Planung Stellung nehmen und der Verwaltung alternative Vorschläge unterbreiten können. Mit diesem Typus von Bürgerbeteiligung sollen Meinungen und Interessen zu einem geplanten Vorhaben abgefragt und Verbesserungsvorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in das vorhandene Konzept eingearbeitet werden.

Bei einer prozessbegleitenden Bürgerbeteiligung muss beachtet werden, dass die Verwaltung für die Erstellung eines Grobkonzepts in der Regel bereits Ressourcen beantragt und mit diesen Entscheidungen verknüpft hat.

Mediatorische Bürgerbeteiligung

Die mediatorische Bürgerbeteiligung ist als ein geordnetes Verfahren des Interessenausgleichs anzusehen.

Charakteristisch für diesen Typus ist, dass ein Konflikt zwischen verschiedenen Interessengruppen zu einem Thema im Verantwortungsbereich der Stadt besteht oder zu erwarten ist. Die Bürgerbeteiligung versucht in diesem Fall, zwischen den voneinander abweichenden Interessen der verschiedenen Personen und Gruppen zu vermitteln und den vorhandenen Konflikt auszusöhnen.

1.2 WO KOMMT DIESE LEITLINIE ZUM EINSATZ?

Die Leitlinie schafft eine verbindliche Grundlage für informelle Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart. Alle Einwohnerinnen und Einwohner, und damit auch alle Kinder und Jugendliche, erhalten die Möglichkeit an der Entwicklung ihres eigenen Lebensumfeldes und des Gemeinwesens aktiv mitzuwirken. Die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger erhalten durch Bürgerbeteiligung zusätzliche Anregungen und Empfehlungen, die in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen und damit eine breitere Diskussions- und Argumentationsbasis ermöglichen.

Bürgerbeteiligung im Sinne dieser Leitlinie ist bei den Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde möglich, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegen (vgl. § 24 Abs. 1 GemO). Ausgeschlossen ist Bürgerbeteiligung bei den in § 21 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten.

Entsprechend § 21 Abs. 2 GemO kann Bürgerbeteiligung demnach insbesondere nicht stattfinden, soweit Aufgaben, die den Gemeinden zur ortsnahen Erledigung übertragen sind (u. a. polizeiliche und sonderpolizeiliche Aufgaben, Durchführung von Wahlen), betroffen sind. Des Weiteren können z. B. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Oberbürgermeisters und der Gemeindebediensteten, die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein.

Darüber hinaus kann Bürgerbeteiligung - abweichend von § 21 Abs. 2 Nr. 1 Var. 2 GemO - auch bei den freiwilligen Aufgaben der Gemeinde erfolgen, welche von Gesetzes wegen dem Oberbürgermeister obliegen.

Die nachfolgende Abbildung gibt Beispiele für den Anwendungsbereich der Leitlinie:

		Weisungsaufgaben (Pflichtaufgaben <u>nach</u> Weisung)	Pflichtaufgaben <u>ohne</u> Weisung	Freiwillige Aufgaben
Zuständigkeit	Gemeinderat	<p><u>BEISPIELE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung zu länger als einen Monat geltenden Polizeiverordnungen (z.B. Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung) - Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern und des Verhaltens im Uferbereich 	<p><u>BEISPIELE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatzentscheidungen im Bereich Kindertagesstätten (z. B. Errichtung einer neuen städtischen Kindertagesstätte; Festlegung von Grundsätzen der Förderung von Kindertagesstätten freier Träger) - Standortentscheidung bei Neuanlage eines benötigten zusätzlichen Friedhofs; grundlegende Entscheidung über Art des Friedhofs (Urnengräber oder Erdbestattungsgräber) 	<p><u>BEISPIELE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung, Sanierung und Umbau von kulturellen Einrichtungen oder Sportanlagen - Nutzung von städtischen Liegenschaften, soweit diese nicht für Pflichtaufgaben benötigt werden - Errichtung einer neuen Grünanlage
		<p><i>übertragene</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung von Abrechnungseinheiten im Erschließungsbeitragsrecht (§ 18 Satz 2 Nr. 15.4 Hauptsatzung) 	<p><i>Aufgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen bei der Neugestaltung, Umgestaltung und Erweiterung von Grünflächen (§ 18 Satz 2 Nr. 13 Hauptsatzung) - Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken bis zu einem Wert von 520.000 € (§ 18 Satz 2 Nr. 7.1 Hauptsatzung) 	
Zuständigkeit	Oberbürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> - Meldewesen - Standesamtswesen - Erteilung von Baugenehmigungen - Denkmalschutz - Durchführung von Wahlen 	<p><i>laufende</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlass von Erschließungsbeitragsbescheiden - Verlangen von Kostensatz für Einsätze der Gemeindefeuerwehr 	<p><i>Verwaltung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung von kleinen Zuschüssen an Vereine und andere Institutionen - Beitritt zu Vereinen mit geringem Jahresbeitrag

- Bürgerbeteiligung nicht möglich
- Bürgerbeteiligung möglich

Zudem wird keine Bürgerbeteiligung durchgeführt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine Behandlung der Thematik unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auch Vorhaben, bei denen kein rechtlicher Gestaltung- und Handlungsspielraum besteht und eine über die reine Information hinausgehende Beteiligung somit nicht sinnvoll ist, sind nicht Gegenstand einer Bürgerbeteiligung.

1.3 WAS GIBT ES BISHER AN BÜRGERBETEILIGUNG IN STUTTGART?

Die Landeshauptstadt Stuttgart konnte bereits seit vielen Jahren wertvolle Erfahrungen mit Bürgerbeteiligungen sammeln. Dementsprechend zahlreich sind die Beispiele für unterschiedlichste Formen von Beteiligung der Einwohnerschaft (Anlage x).

Angefangen bei den rechtlich verankerten Bürgerbeteiligungen im Rahmen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bzw. im Rahmen des Baugesetzbuches (BauGB) sind insbesondere folgende Beispiele zu nennen:

- Bebauungsplan Olga-Areal, Stuttgart-West
- Bebauungspläne NeckarPark, Bad Cannstatt
- Bebauungsplan Haupt-/Emilienstraße, Stuttgart-Vaihingen

Doch auch im Bereich der freiwillig durchgeführten, informellen Bürgerbeteiligungen gibt es zahlreiche Beispiele für die gelungene Einbindung der Einwohnerschaft:

- Verkehrsentwicklungskonzept
- Konzeption für ein kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020
- Stuttgarter Fokus-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Fortlaufende Beteiligung in den Gebieten der Stadterneuerung

Gerade im Bereich der informellen Bürgerbeteiligung haben sich dabei inzwischen einige Beteiligungsformate institutionalisiert:

- Bürgerhaushalt
- Ideen- und Beschwerdemanagement mit der „Gelben Karte“
- Bürgerumfrage
- Jugendbefragung

Mit der Einführung der Online-Bürgerbeteiligung wurde eine weitere Möglichkeit für formelle und informelle Bürgerbeteiligungsprojekte geschaffen. Auf dem Beteiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ können sich Einwohnerinnen und Einwohner an stadtweiten Projekten und Projekten in ihrem Stadtbezirk mit ihren Ideen, Anmerkungen und Wünschen beteiligen, über Termine informieren oder Ergebnisse abgeschlossener Projekte einsehen. Auf dem Portal sollen zukünftig alle Beteiligungsprojekte der Stadt Stuttgart abgebildet werden.

Ein besonderes Anliegen der Landeshauptstadt ist es, durch die Bildung und die Einbindung verschiedenartiger Gremien möglichst viele Interessengruppen verbindlich an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen.

Dies geschieht gegenwärtig durch Gremien wie den Jugendrat, den Stadt seniorenrat und den Internationalen Ausschuss.

Insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird auch in Zukunft ein wichtiger Baustein in der Bürgerbeteiligung sein.

1.4 WAS WOLLEN WIR MIT BÜRGERBETEILIGUNG ERREICHEN?

Die aktive Beteiligung der Einwohnerschaft an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen hat folgende Ziele:

- Gewinnung von neuen Ideen und Aufzeigen von Handlungsalternativen durch die Einbringung unterschiedlicher Sichtweisen, zusätzlicher Anregungen und Bedenken der Einwohnerinnen und Einwohner.
- Bessere Mitwirkungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner an der Entwicklung des eigenen Lebensumfelds und des Gemeinwesens.
- Verständigung bei voneinander abweichenden Auffassungen.
- Höhere Transparenz der Informationen und Abläufe und damit eine bessere Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen sowie eine Förderung des Verständnisses für ein Vorhaben.
- Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen der Einwohnerschaft, der Politik und der Verwaltung.
- Förderung des Interesses für Stadtpolitik und des bürgerschaftlichen Engagements.
- Förderung der Identifikation mit der Stadtgesellschaft Stuttgart.
- Verbesserung der Planung und gegebenenfalls Beschleunigung der Umsetzung eines Vorhabens.
- Verbesserung der Nachhaltigkeit städtischer Projekte und ihrer Akzeptanz in der Einwohnerschaft.
- Ansprache und Aktivierung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die bisher nicht an Beteiligungsangeboten interessiert waren.

1.5 WELCHE KRITERIEN LEGEN WIR FÜR EINEN BETEILIGUNGSPROZESS ZUGRUNDE?

Die hier formulierten Qualitätskriterien sollen eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung in der Landeshauptstadt Stuttgart sicherstellen. Sie geben Standards vor, die von allen Beteiligten aus Einwohnerschaft, Politik und Verwaltung in einem Beteiligungsprozess Beachtung finden sollen.

1.5.1 VIELFÄLTIGE ZUGÄNGE FÜR BETEILIGUNG SCHAFFEN

So vielfältig die Menschen und ihre Lebensverhältnisse in Stuttgart sind, so vielfältig und situationsbezogen muss Bürgerbeteiligung organisiert sein. Nur so wird sie den verschiedenen Altersgruppen, Geschlechtern und Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und kultureller Prägung gerecht. Einen guten Beteiligungsprozess macht unter anderem ein Mix an Beteiligungsmethoden (z. B. formelle und informelle Methoden), eine verständliche Sprache und der bewusste Umgang mit Zeitressourcen aus.

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern Stuttgarts soll eine gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe ermöglicht werden.

1.5.2 INFORMATION UND TRANSPARENZ

Die Einwohnerinnen und Einwohner sind rechtzeitig, umfassend und sprachlich sowie methodisch angemessen und umfassend über die Vorhaben der Stadt und die damit verbundenen Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Damit sollen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen transparent gemacht werden und für die Einwohnerschaft besser nachvollziehbar sein. Um dies zu erreichen, werden die Instrumente der Vorhabenliste (siehe Kapitel „2 Projekt- und Vorhabenliste – Die Vorhaben der Stadt auf einen Blick“) und des Beteiligungskonzepts (siehe Kapitel „3.2 Vorbereitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens: Das Beteiligungskonzept“) eingerichtet.

1.5.3 KLAR GEFASSTE UND EINDEUTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Den beteiligten Akteuren müssen die Rahmenbedingungen klar sein. Es muss von Beginn an deutlich werden, welche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume der Beteiligungsprozess eröffnet und welche Vorfestlegungen möglicherweise schon getroffen worden sind. Konkret bedeutet dies, dass aufgezeigt werden muss, an welchen Stellen, zu welchem Zeitpunkt und innerhalb welcher Grenzen Beteiligung möglich und gewünscht ist. Damit sollen falsche Erwartungen und Missverständnisse auf Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner vermieden werden.

1.5.4 OFFENHEIT

Für ein faires Miteinander muss den verschiedenen Positionen, Sichtweisen und Anliegen der Beteiligten von allen Seiten vorurteilsfrei und offen begegnet werden. Eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung ist daher, für die Argumente der anderen aufgeschlossen zu sein und die Diskussionen im Rahmen der jeweils möglichen Gestaltungsräume stets ergebnisoffen zu führen.

1.5.5 ZUSAMMENARBEIT AUF AUGENHÖHE

Alle Akteure stehen im Beteiligungsprozess gleichberechtigt nebeneinander. Der Umgang miteinander ist durch Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung geprägt. Nur durch dieses kooperative Miteinander sowie durch eine kontinuierliche Kommunikation und einen gemeinsamen Lernprozess entsteht Vertrauen zwischen den beteiligten Akteuren.

1.5.6 GEMEINSAME VERANTWORTUNG DER AKTEURE

Alle Akteure tragen zum Gelingen eines Beteiligungsprozesses bei und sind damit für dessen erfolgreiche Umsetzung mitverantwortlich.

Die gemeinsame Verantwortung zeigt sich auch darin, dass alle Akteure die in dieser Leitlinie verfassten Grundsätze und Regeln für Bürgerbeteiligung als verbindlich anerkennen und zuverlässig einhalten.

Das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses ist ebenfalls von dieser gemeinsamen Verantwortung geprägt. Es kommt durch die Auseinandersetzung aller Akteure zustande, die im Idealfall zur Konsensbildung, ggf. auch zu einem Kompromiss oder auch zu einem gemeinsam festgestellten Dissens führen kann. Im Vordergrund steht dabei das Bestreben, ein von allen Akteuren respektiertes Ergebnis zu erlangen.

2 BÜRGERBETEILIGUNGS- UND VORHABENLISTE - DIE PROJEKTE UND VORHABEN DER STADT AUF EINEN BLICK

Die Einwohnerinnen und Einwohner Stuttgarts sollen frühzeitig über kommunale Teilnehmungsprojekte und Vorhaben informiert werden. Damit soll zum einen das Verwaltungshandeln transparenter gestaltet und zum anderen der Dialog und die Mitgestaltung an diesem gefördert werden. Um diesem Vorsatz gerecht zu werden, veröffentlicht die Landeshauptstadt Stuttgart zwei Listen: die Bürgerbeteiligungsliste sowie die Vorhabenliste.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Teilnehmungsprojekts oder eines Vorhabens in die Bürgerbeteiligungs- bzw. die Vorhabenliste darf noch keine abschließende Entscheidung zur jeweiligen Sache in einem Gremium getroffen worden sein. Es können lediglich erste Überlegungen, grobe Planungen (und ggf. Planungsmittel) oder ein Grundsatzbeschluss vorhanden sein.

Dies bedeutet für die Einwohnerinnen und Einwohner konkret, dass eine Beteiligung vorwiegend nach Vorlage eines diskussionsfähigen Konzepts und nach Erstinformation des politischen Gremiums erfolgt.

Ein Gestaltungs- und Handlungsspielraum für Bürgerbeteiligung muss bei den jeweiligen Projekten und Vorhaben somit immer gegeben sein.

Die Bürgerbeteiligungs- sowie die Vorhabenliste werden vierteljährlich auf dem Teilnehmungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ veröffentlicht und sind zudem in den Bezirksämtern der Landeshauptstadt zur Einsichtnahme ausgelegt.

2.1 DIE BÜRGERBETEILIGUNGSLISTE

Diese Liste enthält die Projekte, für die eine Bürgerbeteiligung bereits durchgeführt wird bzw. vorgesehen oder vorgeschrieben (z.B. im Baugesetzbuch) ist.

Alle Informationen sowie ggf. Online-Beteiligungsmöglichkeiten zu diesen Teilnehmungsprojekten sind im Teilnehmungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ zu finden.

2.2 DIE VORHABENLISTE

Die Vorhabenliste enthält alle anderen städtischen Vorhaben, zu denen keine Bürgerbeteiligung durchgeführt wird oder vorgesehen ist, eine Bürgerbeteiligung prinzipiell aber nicht ausgeschlossen ist (siehe Kapitel 1.2 „Wo kommt diese Leitlinie zum Einsatz?“). Zudem muss für die Aufnahme eines Vorhabens in die Vorhabenliste eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- sie sind in einem bereits verabschiedeten Haushaltsplan aufgenommen oder in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten
- sie sind ein Auftrag des Gemeinderats an die Verwaltung
- sie sind ein von der Verwaltung selbst entwickeltes Vorhaben
- sie betreffen das Interesse einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern eines Stadtbezirks oder der Gesamtstadt

Zu diesen Vorhaben kann eine Bürgerbeteiligung gemäß Kapitel 3 „Von der Einleitung bis zur Auswertung: Ablauf von Beteiligungsverfahren“ eingeleitet werden, sofern die dort aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Muster eines Projektblatts und ein Muster eines Vorhabenblatts zur Beschreibung eines Projekts bzw. Vorhabens aus der Bürgerbeteiligungs- bzw. Vorhabenliste sind dieser Leitlinie als Anlage beigefügt (Anlage x).

Anmerkung:

Bürgerbeteiligungsliste und Vorhabenliste sind in Vorbereitung; Datenbasis soll der beschlossene Haushalt 2016/2017 sein

3 VON DER EINLEITUNG BIS ZUR AUSWERTUNG: ABLAUF VON BETEILIGUNGSVERFAHREN

3.1 EINLEITUNG EINES BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHRENS

Die Zentrale Koordinierungsstelle (siehe Kapitel 4.1 „Zentrale Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung“) berät und unterstützt sowohl die Einwohnerinnen und Einwohner als auch die zuständige Verwaltung bei der Initiierung von Bürgerbeteiligung. Die Zentrale Koordinierungsstelle kann auch externe Sachverständige (z.B. Gutachter o.ä.) einbeziehen. Der Zentralen Koordinierungsstelle wird ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt.

3.1.1 WER KANN BÜRGERBETEILIGUNG ANREGEN?

Anregungen von Bürgerbeteiligung zu Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder des Oberbürgermeisters können von folgenden Seiten erfolgen:

- der Einwohnerschaft
- dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung
- dem Gemeinderat

ANREGUNGEN VON SEITEN DER EINWOHNERSCHAFT

Eine Anregung von Bürgerbeteiligung von Seiten der Einwohnerschaft muss mindestens die nach § 21 GemO (Neufassung) erforderliche Anzahl von 2.500 Unterschriften bekommen. Erhält eine Anregung diese Unterstützung, entscheidet im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats der Gemeinderat und im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters der Oberbürgermeister ob die Anregung aufgenommen wird.

Unberührt hiervon bleibt das Antragsrecht von Bürgern gemäß § 20b Gemeindeordnung (GemO).

ANREGUNGEN VON SEITEN DES OBERBÜRGERMEISTERS BZW. DER VERWALTUNG

Bei Projekten im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters ist durch die Verwaltung zu prüfen, ob eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden kann. Wird dies bejaht, so ist bereits bei der Budgetierung der Projekte eine prozentuale Quote für die Durchführung der Bürgerbeteiligung einzuplanen.

ANREGUNGEN VON SEITEN DES GEMEINDERATS

Auch der Gemeinderat kann Bürgerbeteiligung zu bestimmten Vorhaben anregen und sich selbst gemäß der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung setzen.

3.1.2 WER ENTSCHEIDET OB EIN BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHREN EIN-GELEITET WIRD?

Über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats entscheidet der Gemeinderat.

Über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters entscheidet der Oberbürgermeister.

Bei der Entscheidung über die Einleitung von Bürgerbeteiligung ist darauf zu achten, dass die Anzahl der bereits laufenden Beteiligungsverfahren einem qualitativ hochwertigen zusätzlichen Beteiligungsprozess nicht entgegensteht.

Wird einer Anregung von Bürgerbeteiligung nicht entsprochen, verpflichtet sich der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister dies zu begründen.

3.2 VORBEREITUNG EINES BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHRENS: DAS BETEILIGUNGSKONZEPT

Bevor ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt wird, ist ein Beteiligungskonzept zu entwerfen. Dieses dient als Grundlage für die Umsetzung eines konkreten Bürgerbeteiligungsverfahrens und ist daher für jede Bürgerbeteiligung individuell zu entwickeln. Es soll die geplante Vorgehensweise des Beteiligungsprozesses skizzieren und sie damit für alle Akteure schriftlich dokumentieren.

3.2.1 WER ERSTELLT DAS BETEILIGUNGSKONZEPT?

Für die Planung von Bürgerbeteiligungskonzepten ist das federführende Fachamt unter Hinzuziehung der Zentralen Koordinierungsstelle verantwortlich. Die in dieser

Leitlinie festgelegten Qualitätskriterien (siehe Kapitel 1.5 „Welche Kriterien legen wir für einen Beteiligungsprozess zugrunde?) müssen dabei eingehalten werden.

Die Verwaltung kann für die Planung des jeweiligen Beteiligungskonzepts eine Arbeitsgruppe mit allen Beteiligten einberufen. Für Vorhaben von besonderer Bedeutung (z.B. mit stadtweitem Bezug) muss sie diese einberufen.

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist darauf zu achten, dass alle (Interessen-)Gruppen adäquat vertreten sind und die Größe der Arbeitsgruppe eine effektive Arbeit zulässt.

Kommt es bei der Planung eines Beteiligungskonzepts zwischen Verwaltung und den beteiligten Akteuren zu keiner Einigung, so kann eine von allen akzeptierte und neutrale sachverständige Person zur Beratung hinzugezogen werden.

Über die Zulassung eines Beteiligungskonzepts für eine Bürgerbeteiligung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats entscheidet der Gemeinderat.

Über die Zulassung eines Beteiligungskonzepts für eine Bürgerbeteiligung im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters entscheidet der Oberbürgermeister.

Mit der Entscheidung über die Zulassung wird auch der Zeitplan und Kostenrahmen festgelegt.

3.2.2 WAS BEINHALTET DAS BETEILIGUNGSKONZEPT?

In einem Beteiligungskonzept wird die wesentliche Gestaltung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens festgelegt und damit eine einheitliche Arbeitsgrundlage für alle beteiligten Akteure geschaffen. Es werden insbesondere Aussagen über folgende Punkte getroffen:

- den Beteiligungsgegenstand und die Zielsetzungen
- die Festlegung einer/s Projektbeauftragten
- die Prozessplanung
- die zu Beteiligenden
- die Beteiligungsmethoden
- das Rückkoppelungsverfahren
- den Zeitplan und die voraussichtlichen Kosten
- das weitere Verfahren nach der Bürgerbeteiligung

BETEILIGUNGSGEGENSTAND UND ZIELSETZUNGEN

In dem Beteiligungskonzept sollen der Beteiligungsgegenstand sowie die Ziele des Beteiligungsverfahrens klar beschrieben werden. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Bürgerbeteiligung im Vorhinein eines Beteiligungsverfahrens festgelegt und Transparenz im Beteiligungsprozess geschaffen.

FESTLEGUNG EINER/S PROJEKTBEAUFTRAGTEN

Das federführende Fachamt benennt im Beteiligungskonzept einen Projektbeauftragten.

PROZESSPLANUNG

Bürgerbeteiligung ist ein Prozess, der durch die Verknüpfung einzelner Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen charakterisiert ist. Für die Einwohnerinnen und Einwohner muss deutlich werden, an welchen Stellen des Beteiligungsverfahrens sie aktiv mitwirken können und wann aus rechtlichen oder verfahrenstechnischen Gründen die Verwaltung, der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister vorrangig tätig wird. Für jedes Beteiligungsverfahren ist deshalb von der Verwaltung eine genaue Darstellung der Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen des Beteiligungsprozesses anzufertigen.

Eine Abbildung eines Standardbeteiligungsprozesses und dessen Verknüpfung von Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen ist dieser Leitlinie als Anlage beigefügt (Anlage x).

ZU BETEILIGENDE

Grundsätzlich sollen sich alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner in einem Bürgerbeteiligungsverfahren engagieren können. Da dies aber nicht für jedes Bürgerbeteiligungsverfahren realisiert werden kann, muss im Beteiligungskonzept festgehalten werden, welche Kriterien für die Auswahl der Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidend sind. Es muss sichergestellt werden, dass sich Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft und kultureller Prägung in die Projekte einbringen können und sich damit ein repräsentativer Querschnitt aus der Bevölkerung beteiligen kann. Zudem ist im Beteiligungskonzept aufzuführen und zu begründen, welche Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung in das Beteiligungsverfahren einbezogen werden.

BETEILIGUNGSMETHODEN

Im Beteiligungskonzept ist darauf einzugehen, welche Methode/n für die Bürgerbeteiligung ausgewählt wurde/n und welche Gründe für die Auswahl entscheidend waren. Primär wird bei der Auswahl der Methode darauf geachtet, dass sie mit den Anforderungen und Zielen des Beteiligungsverfahrens sowie mit den unterschiedlichen Zielgruppen übereinstimmt.

Eine Liste mit herkömmlichen Beteiligungsmethoden und deren vorwiegenden Einsatzfeldern und Zielen ist dieser Leitlinie als Anlage beigefügt (Anlage x).

RÜCKKOPPELUNGSVERFAHREN

Bei Bürgerbeteiligungsverfahren, die durch die angewandten Beteiligungsmethoden nicht die breitere Öffentlichkeit in den Beteiligungsprozess einbeziehen und darüber hinaus von übergeordneter Bedeutung sind, soll ein Rückkoppelungsverfahren eingeplant werden.

Dieses Rückkoppelungsverfahren dient sowohl dazu die erzielten Beteiligungsergebnisse in eine möglichst breite Öffentlichkeit zu kommunizieren als auch bisher unbeteiligten Einwohnerinnen und Einwohnern eine Chance zur Rückmeldung zu geben. So sollen Politik und Verwaltung ein möglichst aussagekräftiges Bild über die verschiedenen Positionen aller interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner erlangen.

ZEITPLAN UND VORAUSSICHTLICHE KOSTEN

Im Beteiligungskonzept ist ein Zeitplan für das Bürgerbeteiligungsverfahren aufzustellen. Zudem werden die voraussichtlichen Kosten beziffert. Die Kosten für ein Bürgerbeteiligungsverfahren trägt der jeweilige Vorhabenträger. Dies ist in der Regel die Stadt.

WEITERES VERFAHREN NACH DER BÜRGERBETEILIGUNG

Im Beteiligungskonzept muss dargestellt werden, welche weiteren Schritte nach der Beteiligung der Einwohnerschaft geplant sind.

3.3 DURCHFÜHRUNG EINES BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHRENS

Das Bürgerbeteiligungsverfahren soll entsprechend des jeweiligen Beteiligungskonzepts unter Beachtung der in der Leitlinie festgelegten Qualitätskriterien umgesetzt werden.

Für die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens ist unabhängig von den Zuständigkeitsbereichen (Gemeinderat oder Oberbürgermeister) das federführende Fachamt in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle für Bürgerbeteiligung zuständig.

3.3.1 WIE WERDEN DIE ERGEBNISSE DES BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHRENS FESTGEHALTEN?

Das Bürgerbeteiligungsverfahren ist prozessbegleitend zu dokumentieren. Die Dokumentationen sowie die einzelnen Ergebnisse, die sich während eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ergeben, werden redaktionell verständlich, bürgerfreundlich, nachvollziehbar und transparent aufbereitet. Die Ergebnisse werden auf dem Beteiligungsportal „Stuttgart – meine Stadt“ sowie in den weiteren städtischen Medien veröffentlicht.

3.3.2 WAS PASSIERT BEI ABWEICHUNGEN VOM BETEILIGUNGSKONZEPT?

Wird von dem für ein Bürgerbeteiligungsverfahren festgelegten Beteiligungskonzept während der Bürgerbeteiligung abgewichen, insbesondere der Zeitplan oder die voraussichtlichen Kosten nicht eingehalten, ist der Gemeinderat bzw. in seinem Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeister zu informieren.

Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

3.4 UMGANG MIT DEN ERGEBNISSEN EINES BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHRENS

Die Ergebnisse eines informellen Bürgerbeteiligungsverfahrens fließen in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess des jeweiligen Entscheidungsträgers mit ein, sind für diesen aber nicht bindend.

Der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister verpflichtet sich bis zum Vorliegen von Ergebnissen aus einem Bürgerbeteiligungsverfahren in der Sache nicht zu entscheiden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen vom festgelegten Beteiligungskonzept abgewichen wird (siehe Kapitel 3.3.2 „Was passiert bei Abweichungen vom Beteiligungskonzept?“). Auch das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die jeweiligen Entscheidungsträger erhalten die Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens durch die Beschlussvorlage der Verwaltung.

Die Entscheidungen über Vorhaben, an denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Stuttgart beteiligen konnten, werden öffentlich bekannt gegeben. Der jeweilige Entscheidungsträger wird durch den Projektbeauftragten im Zuge der Entscheidungsfindung über die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung informiert werden. Dabei sollen insbesondere auch die Schwierigkeiten, die voneinander abweichenden Meinungen und die Konfliktpunkte während des Bürgerbeteiligungsverfahrens aufzeigt werden. Dadurch bekommt der Entscheidungsträger die Möglichkeit, sich ein möglichst umfassendes Bild über das Beteiligungsverfahren und dessen Ergebnisse zu verschaffen.

Wird von dem Ergebnis der Bürgerbeteiligung abgewichen, verpflichtet sich der Gemeinderat bzw. der Oberbürgermeister dies den Einwohnerinnen und Einwohnern zu begründen.

4 ANSPRECHPARTNERINNEN UND ANSPRECHPARTNER

4.1 ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE FÜR BÜRGERBETEILIGUNG

Die Zentrale Koordinierungsstelle berät die Einwohner/innen bei der Initiierung von Bürgerbeteiligung bei städtischen Vorhaben für die keine Bürgerbeteiligung geplant ist. Des Weiteren unterstützt die Koordinierungsstelle die Verwaltung bei der Prüfung, welche städtischen Vorhaben/Projekte für Bürgerbeteiligung vorzusehen sind und welche Methoden (auch online) eingesetzt werden könnten.

Die zentrale Koordinierungsstelle pflegt die Projekt- und Vorhabenliste und nimmt neue Projekte und Vorhaben, die von den Fachreferaten gemeldet werden, in die Listen auf bzw. fasst diese für eine regelmäßige Beschlussvorlage des Gemeinderats zusammen.

4.2 FACHÄMTER

Künftige Ansprechpartner eintragen

5 ANLAGEN

Vorschläge für mögliche Inhalte der Anlage:
(wird vor Beschluss der Leitlinie endgültig festgelegt)

- Ausgewählte Beispiele bisheriger Beteiligungsverfahren der Landeshauptstadt Stuttgart (z. B. Städtetag BW, Konzeption für ein kinderfreundliches Stuttgart 2015-2020)
- Übersicht über die herkömmlichen Beteiligungs-Methoden bzw. Beteiligungs-Instrumente
- Übersicht über Methoden und Beispiele für die Kinder- und Jugendbeteiligung (kann vom Jugendamt erarbeitet werden)
- Beispiel eines Vorhabenblatts und der Vorhabenliste
- Grafik über den Prozessablauf eines standardmäßigen Bürgerbeteiligungsverfahrens, d. h. über die verschiedenen Prozessphasen (Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsphasen)
- Checkliste für Bürgerbeteiligung
- Unausgefüllter Evaluationsbogen für die einheitliche Evaluation der Bürgerbeteiligungsverfahren in der Landeshauptstadt Stuttgart